

Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung

Wasserrechtliche Grundlagen

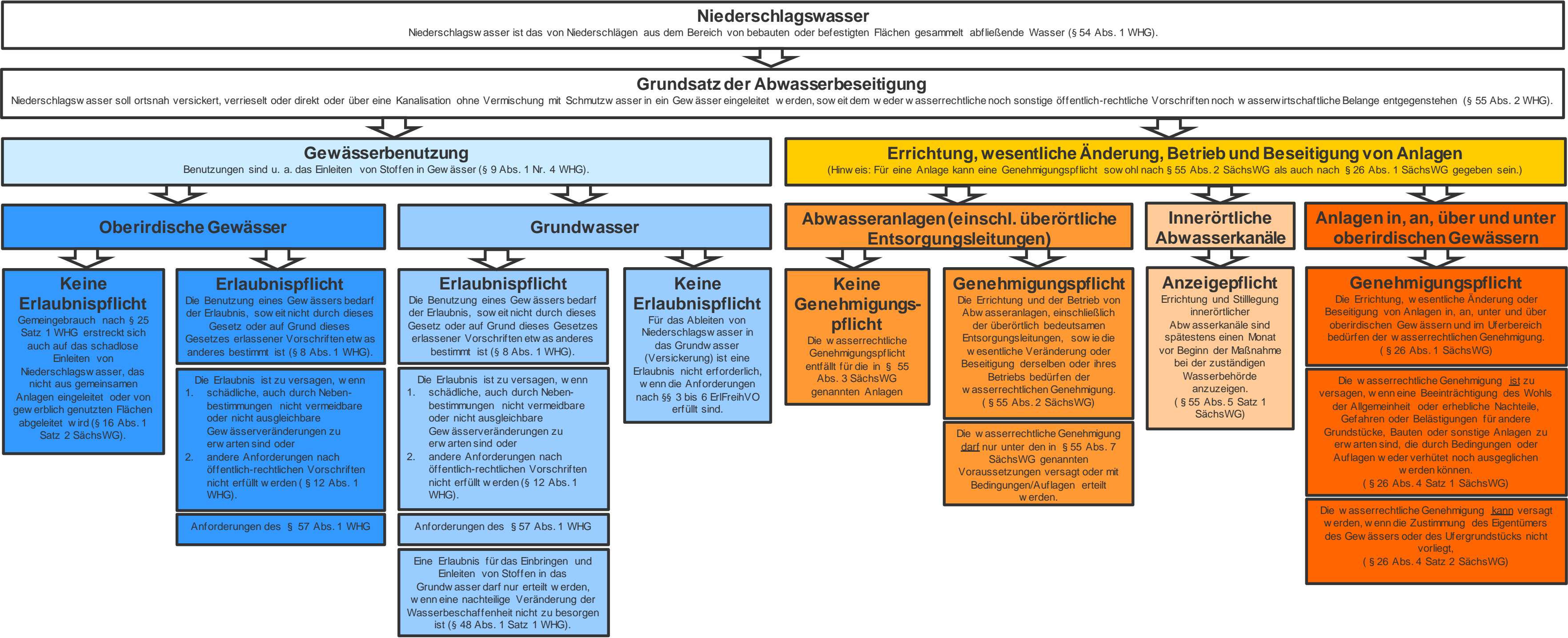


Gliederung

1. Überblick wasserrechtliche Zulassungsverfahren
2. Wasserrechtliche Erlaubnis
3. Wasserrechtliche Genehmigungen
4. Abwasserbeseitigungs- und Abwasserüberlassungspflicht
5. Abgabe, Gebühren und Entgelte

1. Überblick wasserrechtliche Zulassungsverfahren

1.1 Übersicht



1. Überblick wasserrechtliche Zulassungsverfahren

1.2 Gesetzliche Definition Niederschlagswasser

- § 54 Abs. 1 WHG
- Abwasser ist u. a. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)
- Niederschläge: Regen, Schnee, Hagel, Graupel, Tau, Reif, Nebel und dergleichen
- bebaute oder befestigte Flächen:
 - = mehr oder weniger stark versiegelte Areale, auf denen ein natürliches Versickern des Niederschlagswassers aufgrund anthropogener Eingriffe nicht oder nur in eingeschränktem Umfang möglich ist (z. B. Straßen, Plätze, Haus- und Industriegrundstücke)
 - ≠ natürlich verdichtete Flächen, die einer raschen Versickerung des Niederschlags entgegenstehen
 - vor allem nach längeren Trockenperioden enthält dieses Wasser regelmäßig erhebliche Schmutzmengen, die seine rechtliche Einordnung als Abwasser unabhängig vom konkreten Verschmutzungsgrad erforderlich machen
- gesammelt abfließendes Wasser:
 - = Wasser, das über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet wird
 - ≠ Wasser, das nach freiem Passieren der versiegelten Flächen an anderer Stelle natürlich im Boden versickert

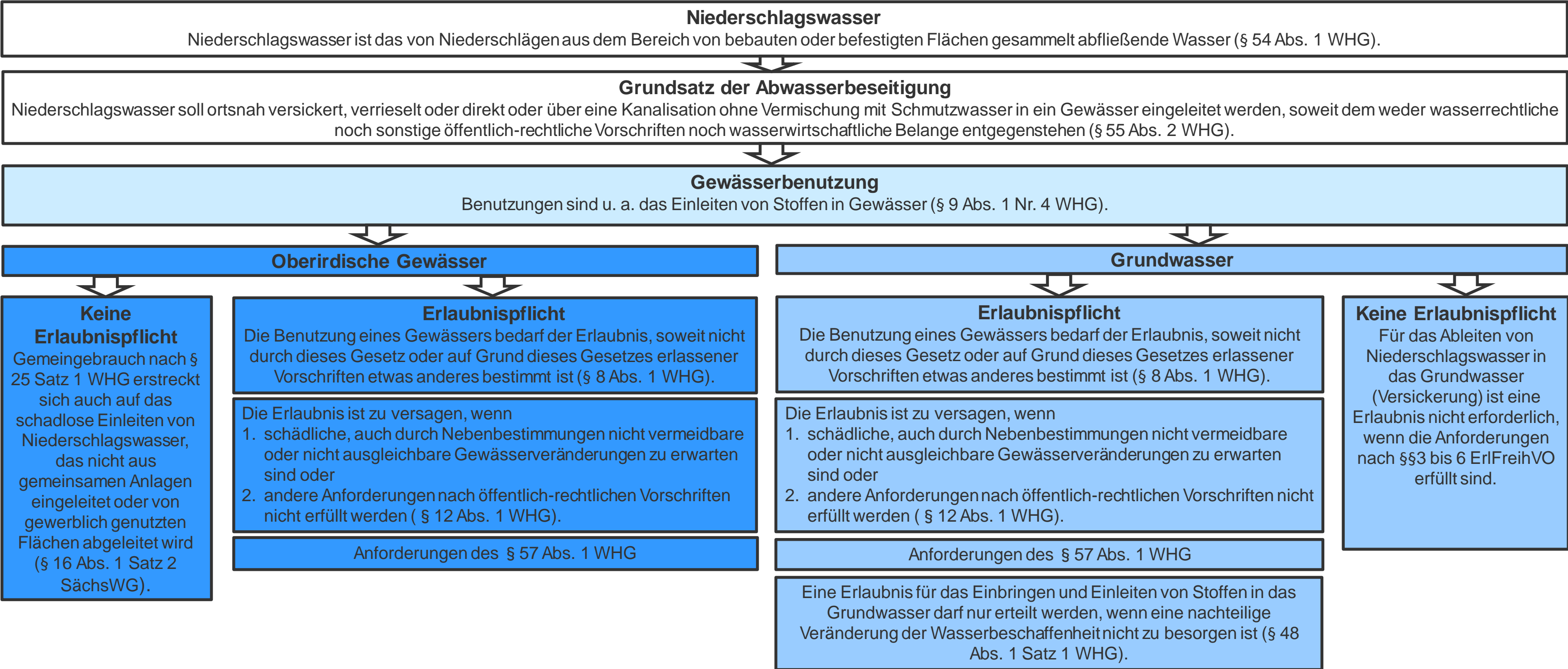
1. Überblick wasserrechtliche Zulassungsverfahren

1.3 Grundsatz der Abwasserbeseitigung

- § 55 Abs. 2 WHG
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen
- Sollvorschrift: in der Regel, also keine Ermessensentscheidung (Ausnahme: atypische Ausnahmefälle)
- ortsnah:
 - = enger räumlicher Zusammenhang zum Ort des Anfalls des Niederschlagswassers
 - ≠ nicht erforderlich ist, dass Versickerung oder Verrieselung auf dem betroffenen Grundstück selbst vorgenommen werden
- Gewährleistung einer gewässerschutzverträglichen Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf:
 - = wasserrechtliche Vorschriften, alle sonstigen wasserbezogenen Gesetze im materiellen Sinne auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene (z. B. AbwAG, BBodSchG, SächsNatSchG, Schutzgebietssatzungen)
 - = sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften
 - = wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, Hochwasserschutz)
- Beschluss der 99. UMK (25.11.22): Bitte um Novelle des § 55 Abs. 2 WHG – Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung
Bericht des BMUV (26.04.24): Konkrete Ausgestaltung der Novelle bedarf aufgrund erheblicher Tragweite und Kostenwirkungen sorgfältiger Prüfung
 - aufgrund bereits laufender bzw. noch anstehender Gesetzgebungsverfahren (Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Starkregen) in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr möglich
- Gemäß Ziffer II.7 VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung soll grundsätzlich das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt, sondern vor Ort versickert werden (Vermeidung von Niederschlagswasserabfluss)

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.1 Übersicht



2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.2 Gewässerbenutzung

- § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- Benutzung ist u. a. das Einleiten von Stoffen in Gewässer
- Einleiten:
 - = zielgerichtete Verhaltensweisen, d. h. die Handlung muss objektiv darauf gerichtet sein, dass die Stoffe in das Gewässer gelangen
 - ≠ nicht erforderlich ist die Zuführung mit einer Leitung (Rohr, Rinne, Kanal, Graben)
 - ≠ nicht erforderlich ist eine unmittelbare Zuführung
 - ≠ ohne Belang sind Dauer, Umfang, Art und Weise des Einleitens
- eingeleitete Stoffe: flüssige Stoffe jeder Art, insbesondere Abwasser
- Gewässer: oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Ob die Stoffe den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss günstig oder nachteilig beeinflussen, ist ohne Belang; die Auswirkungen sind erst bei der Entscheidung zu bewerten, ob und mit welchen Nebenbestimmungen das Einleiten erlaubt werden kann

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.3 Erlaubnispflicht

- § 8 Abs. 1 WHG
- Grund- und Oberflächenwasser sind öffentlich-rechtlicher Bewirtschaftung unterworfen
- Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist
- Repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt
- Befugnis zur Gewässerbenutzung ergibt sich erst aus öffentlich-rechtlicher Zuteilung
- Ziel: Optimierung des Gewässerschutzes
- Bundes- und Landesrecht sehen nur wenige Ausnahmen von Erlaubnispflicht vor
- Im Freistaat Sachsen ist eine Erlaubnis nicht erforderlich:
 - Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern in Form des schadlosen Einleitens von Niederschlagswasser (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SächsWG)
 - Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 40 Abs. 2 SächsWG i. V. m. Erlaubnisfreiheits-Verordnung)

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.4 Keine Erlaubnispflicht oberirdische Gewässer

- § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsWG
- Der Gemeingebrauch nach § 25 Satz 1 WHG erstreckt sich auf das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird
- Gemeingebrauch: die jedem ohne behördliche Zulassung nach öffentlichem Recht zustehende Inanspruchnahme eines oberirdischen Gewässers
- schadlos: verursacht keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 i.V.m. Nr. 7 WHG)
 - = Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen
 - = die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aufgrund des WHG erlassenen Rechtsverordnungen, sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder Sachsens ergeben
- gemeinsame Anlage: Anlage, die das Niederschlagswasser mehrerer Grundstücke fasst und ableitet
- gewerblich genutzte Flächen: erhöhte Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen
- *Hinweis: Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG zum erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch ist nicht anwendbar, da davon nicht das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer erfasst ist*

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.5 Keine Erlaubnispflicht Grundwasser

- Für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Anforderungen an das zu versickernde Niederschlagswasser (§ 3 ErlFreihVO)
 - ≠ häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht
 - ≠ mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
- Anforderungen an die zu entwässernden Flächen (§ 4 ErlFreihVO)
 - = außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen gelegene
 - Dächer und Terrassen
 - Befestigte oder unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen oder
 - Wohnstraßen, Rad- und Gehwege
 - ≠ kupfer-, zink- und bleigedekte Dächer
- Anforderungen an die Versickerungsflächen (§ 5 ErlFreihVO)
 - = Grundstück des Anfalls
 - = in gemeindlichen Satzungen (im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde) besonders dafür ausgewiesene Flächen
 - ≠ festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, (übergeleitete) Trinkwasserschutzgebiete
 - ≠ Gebiete mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. BBodSchG
 - ≠ Gebiete mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. BBodSchG
- Anforderungen an das schadlose Versickern (§ 6 ErlFreihVO)
 - = Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bemessung, Ausgestaltung und Betrieb von Versickerungsanlagen
 - = Wahl der Versickerungslösung, die im höheren Maße das Schutzpotenzial des Bodens einbezieht
 - = Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand
 - = Gewährleistung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds

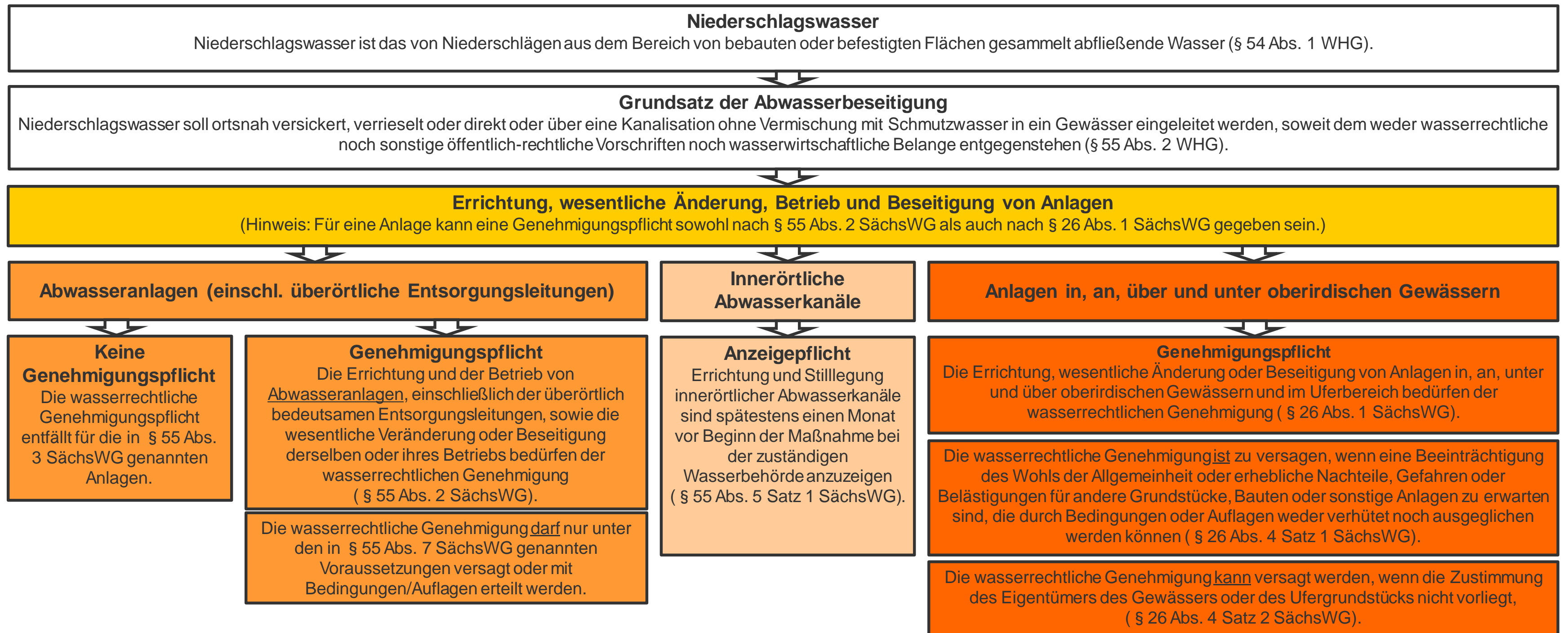
2. Wasserrechtliche Erlaubnis

2.6 Erlaubnisfähigkeit

- Erlaubnis ist gemäß § 12 WHG zu versagen, wenn
 - schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
 - andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden
- Zusätzliche Regelung für Einleiten von Abwasser in Grundwasser und oberirdische Gewässer (§ 57 Abs. 1 WHG): Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
 1. Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist
 2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
 3. Abwasseranlagen/sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen in Nr. 1 und 2 sicherzustellen
- Zusätzliche Regelung für Grundwasser (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG): Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
 - = Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG): physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers
- Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG): kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, aber auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
- Erlaubnis bestimmt Zweck sowie Art und Maß der Benutzung (§ 10 Abs. 1 WHG) und kann Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten (§ 13 WHG)
- Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis stellt Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50 TEUR geahndet werden kann
- Ggf. Pflicht zur Selbstüberwachung nach Maßgabe der EigenkontrollVO und der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 61 Abs. 1 WHG)

3. Wasserrechtliche Genehmigungen

3.1 Übersicht



3. Wasserrechtliche Genehmigungen

3.2 Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit

- Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen sowie wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 55 Abs. 2 SächsWG), z. B. Regenrückhalteanlage, Regenklärbecken → gebundene Entscheidung
 - ≠ Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SächsWG)
 - = Genehmigung darf nur aus den in § 55 Abs. 7 SächsWG genannten Gründen versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden
- Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG), z. B. Errichtung von Einleitstellen → Ermessensentscheidung
 - = Genehmigung **ist** zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können (§ 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG)
 - = Genehmigung **kann** versagt werden, wenn Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstückes nicht vorliegt (§ 26 Abs. 4 Satz 2 SächsWG)
- Ggf. weitere Zulassungen: Genehmigung für Bau im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG) oder im Hochwasserentstehungsgebiet (§ 78d Abs. 4 WHG i. V. m. § 76 SächsWG, Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebietsverordnungen
- Neben den wasserrechtlichen Genehmigungen bedarf es für Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung der Anlage keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden (§ 26 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 8 SächsWG)
- Fehlen einer erforderlichen Genehmigung stellt Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50 TEUR geahndet werden kann
- Bauüberwachung durch zuständige Wasserbehörde; daher rechtzeitige Anzeige von Ausführungsbeginn und Fertigstellung sowie Beantragung der Abnahme (§ 106 Abs. 2 SächsWG)

4. Abwasserbeseitigungs- und Abwasserüberlassungspflicht

- Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden oder Abwasserzweckverbänden, soweit die Aufgaben auf diese übertragen werden (§ 50 Abs. 1 SächsWG)
- dazu korrespondierend Überlassungspflicht: Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten von demjenigen zu überlassen, bei dem sie anfallen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 SächsWG)
- § 50 Abs. 3 SächsWG: Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt kraft Gesetzes für Niederschlagswasser,
 - das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt (Aufgabe des Straßenbaulastträgers)
 - das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder schadlos versickert werden kann (→ ErlFreihVO)
 - dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis→ weder ein Antrag noch eine behördliche Entscheidung erforderlich
- § 50 Abs. 4 SächsWG: Auf Antrag sollen die Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht für Niederschlagswasser durch Entscheidung der Wasserbehörde ganz oder teilweise entfallen, wenn es außerhalb des Grundstücks, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann
 - Sollvorschrift: in der Regel, also keine Ermessenentscheidung (Ausnahme: atypische Ausnahmefälle)
 - behördliche Prüfung, ob die Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb des Grundstücks rechtlich zulässig ist:
 1. Einverständnis des betroffenen Grundstückseigentümers
 2. Vorliegen der Voraussetzungen für eine schadlose und damit erlaubnisfreie Niederschlagsversickerung nach §§ 3 bis 6 ErlFreihVO
 3. Kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 SächsWG
- § 50 Abs. 5 SächsWG: Auf Antrag können Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde entfallen
 - wenn eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unverhältnismäßig hohen Aufwands zweckmäßig ist
 - kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 SächsWG

Exkurs: Art. 5 Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)

- Geltende landesrechtliche Regelung: Pflicht zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes für das gesamte Entsorgungsgebiet, u. a. mit Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 51 SächsWG)
- derzeit Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG von Mai 1991: Anpassung an den Stand der Technik nach mehr als 30 Jahren
- Infolge von Niederschlägen gelangen durch Siedlungsabflüsse und Regenüberläufe nach wie vor erhebliche Mengen an verschmutztem Abwasser in die Umwelt (Erwägungsgrund 11 KARL)
- Daher sind für Kanalisationsgebiete von Siedlungsgebieten mit 100.000 EW und mehr bis 31.12.2033 und von bestimmten Siedlungsgebieten mit 10.000 bis 100.000 EW bis 31.12.2039 integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zu erstellen (Art. 5 Abs. 1 und 3 KARL)
- Diese müssen grünen und blauen Infrastrukturlösungen Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist sowie mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten (Art. 5 Abs. 5 KARL):
 - Analyse der Ausgangssituation des Kanalisationsgebietes des betreffenden Siedlungsgebietes
 - Ziele zur Verringerung der Verschmutzung aufgrund von Regenüberläufen (einschließlich Richtziel von nicht mehr als 2 % der kommunalen Jahres-Abwasserfracht und schrittweise Verringerung von Makroplastik)
 - Maßnahmen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung unter Berücksichtigung von
 - Präventivmaßnahmen (Förderung natürliche Wasserrückhaltung, Auffangen von Niederschlagswasser, Schaffung von mehr Grün- und Blauflächen, Einschränkung undurchlässiger Oberflächen)
 - Maßnahmen zum besseren Management und zur Optimierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen (z. B. Speicherräume)
 - zusätzliche Minderungsmaßnahmen (Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser, z. B. durch Schaffung neuer, vorrangig grüner und blauer Infrastruktur)

5. Abgabe, Gebühren und Entgelte

5.1 Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser

- Funktionen: Wirksame Reinhaltung der Gewässer durch
 - Ausgleich (gerechte Verteilung der Kostenlast für die Beseitigung von Gewässerschädigungen)
 - Lenkung (wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung von Gewässerschädigungen)
 - Finanzierung (Finanzierung gewässerschützender Maßnahmen)
- Für das (erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige) Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Abgabe zu entrichten (§§ 1, 2 Abs. 1 AbwAG)
 - Niederschlagswasser, eingeleitet über eine öffentliche Kanalisation
 - Niederschlagswasser, eingeleitet über eine nichtöffentliche Kanalisation von befestigten gewerblichen Flächen (> 3 ha, ohne Schienenwege)
- Abgabepflichtig ist, wer Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer einleitet (Gemeinde, Abwasserzweckverband, Unternehmen, Privat); Indirekteinleitungen (Einleiten in Abwasseranlagen) sind nicht umfasst
- Pauschalierung: Anknüpfung an Einwohner (öffentliche Kanalisation) bzw. Fläche (nichtöffentliche Kanalisation)
- Bundesländer können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser darüber hinaus ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt (§ 7 Abs. 2 AbwAG): § 6 SächsAbwAG
 - Mischkanalisation: Behandlung des Mischwassers gemäß den Mindestanforderungen der AbwV + Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Rückhaltung und Behandlung des Niederschlagswassers nach den a.a.R.d.T. + Einhaltung der Anforderungen des Zulassungsbescheids
 - Trennkanalisation: Verunreinigung des Niederschlagswassers nur in einem unvermeidbaren Maße + Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Rückhaltung und Behandlung des Niederschlagswassers nach den a.a.R.d.T. + Einhaltung der Anforderungen des Zulassungsbescheids

Das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erforderlich!

5. Abgabe, Gebühren und Entgelte

5.2 Kommunale Gebühren und Entgelte

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erheben die kommunalen Aufgabenträger entsprechend ihrer Abwassergebührensatzung Abwassergebühren von den Benutzern
- Rechtsgrundlage für den Erlass der Abwassergebührensatzungen ist das SächsKAG
- Abwassergebühr wird bei vielen Aufgabenträgern in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt
- Kostendeckungsgrundsatz: Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung (alle Anlagen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen) gedeckt werden; zu den Gesamtkosten gehört u. a. die Abwasserabgabe
- Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche: Je weniger versiegelte Fläche, desto geringere Gebühren
→ ökologische Lenkungswirkung
- Aufgabenträger, die ihre Benutzungsverhältnisse nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestalten, erheben anstelle von Abwassergebühren Abwasserentgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit